



WER-aktuell

Newsletter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

2-2013

Redaktion:
Prof. Dr. Bernd Günter
redaktion-wer-aktuell@tu-bs.de

Herausgeber:

Koordinierungsstelle
Windenergierecht

Leitung:
Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für
Rechtswissenschaften
Technische Universität
Braunschweig

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue – und technisch wie grafisch neu gestaltete - Ausgabe des Newsletters **WER-aktuell** vorstellen zu dürfen.

WER-aktuell informiert zweimonatlich über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergierecht.

Der Inhalt gliedert sich in

1. Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen
2. Dokumentation von Gerichtsentscheidungen
3. Literatur
4. Verschiedenes
5. Hinweise auf Veranstaltungen

Ein Archiv mit früheren Ausgaben von **WER-aktuell** im PDF-Format findet sich auf der Website www.k-wer.net.

Für Rückmeldungen, Anregungen und ergänzende Hinweise sind wir dankbar.

Prof. Dr. Edmund Brandt
Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter
Redaktion



K:WER c/o
Lehrstuhl Staats- und Verwaltungsrecht
sowie Verwaltungswissenschaften,
Institut für Rechtswissenschaften
TU Braunschweig

Bienroder Weg 87
38106 Braunschweig

<http://www.k-wer.net>
kwer@tu-bs.de

NEUERSCHEINUNG

Jahrbuch Windenergierecht 2012

Edmund Brandt (Hg.)

Westermann Verlag, Braunschweig 2013

Inhalt:

Editorial (Edmund Brandt)

Die Koordinierungsstelle Windenergierecht (K:WER) (Edmund Brandt)

Offene Fragen im Recht der Windenergienutzung (Jann Berghaus)

Erwartungen an die Koordinierungsstelle Windenergierecht (K:WER) aus der Sicht der Praxis (Norbert Brielmann)

Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers (Hartwig Schlüter)

Unvollkommene Gesetze zur Energienetzplanung: EnWG, EnLAG und NABEG (Thomas Gawron)

Ist Nordrhein-Westfalen so viel schöner als Bayern? Vergleichende Untersuchung der Kompensationsnotwendigkeiten von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in Deutschland (Jens Lüdeke, Till Fröhlich, Konrad Hölzl, Günter Ratzbor)

Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Tötungsverbot“ in § 44 Abs. 1 Zif. 1 BNatSchG. Anmerkungen aus rechtsdogmatischer Sicht (Edmund Brandt)

Dokumentation Windenergierecht 2012

Aus dem Editorial:

Das Thema Windenergie hat verschiedene Dimensionen, der angemessene Umgang mit ihm erfordert die Einbringung des Know-how einer Reihe von Disziplinen. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht besteht die zentrale Aufgabe darin, auf der Makro- wie auf der Mikroebene zur Klärung der zahlreichen Fragen beizutragen, die normative Bezüge aufweisen. Die Summe dieser Erörterungen bildet das Windenergierecht. Seine Konturierung ergibt sich derzeit ganz überwiegend nicht aus einer wie auch immer gearteten rechtsdogmatischen Durchdringung – eine solche ist allenfalls in Teilbereichen erkennbar -, sondern daraus, dass der Gegenstand – die Windenergie – zwar außerordentlich facettenreich immer neue Ausprägungen hervorbringt, als solcher aber doch über klar erkennbare Ränder verfügt.

In dem so abgesteckten Terrain bewegt sich das Jahrbuch Windenergierecht. Jeweils im ersten Quartal erscheinend wird mit ihm eine Reihe von Zielen verfolgt:

- Es soll als Plattform für Fachbeiträge – vornehmlich mit rechtswissenschaftlichem Zuschnitt - dienen.
- In ihm sollen aktuelle rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen auf dem Gebiet der Windenergie dargestellt und kommentiert werden.
- In Auseinandersetzung mit den jeweiligen Rechtsfiguren soll nach und nach das Rechtsgebiet mit Haltepunkten versehen werden, die Weiterentwicklungen ermöglichen.
- Im Recht der Erneuerbaren Energien stellt das Windenergierecht eine wichtige Facette dar, aber eben doch nur eine Facette. Deshalb sind Querverbindungen zu beleuchten und Besonderheiten herauszuarbeiten.
- Soll die Energiewende gelingen, muss in den nächsten Jahren die Windenergie onshore eine nochmals größere Rolle bei der Energieerzeugung als in der Vergangenheit spielen. Der damit verbundene Ausbau schafft zusätzliche Probleme und neue Konflikte. Ob die bisherigen rechtlichen Konstruktionen in der Lage sind, nachhaltig zur Konfliktlösung beizutragen, erscheint zweifelhaft. Ihre Reichweite ist herauszuarbeiten, zugleich aber auch auf ihnen immanente Limitierungen hinzuweisen – zugleich sind alternative Lösungsansätze zu diskutieren.

Mit dem Jahrbuch Windenergierecht 2012 wird nicht einmal ansatzweise der Anspruch verknüpft, den soeben benannten Klärungsbedarf zu befriedigen. Immerhin werden aber bereits zentrale offene Fragen im Recht der Windenergienutzung benannt (BERGHAUS), wird mit der Koordinierungsstelle Windenergierecht eine Einrichtung vorgestellt, deren Funktion vornehmlich darin besteht, Scharnierfunktionen vielfältiger Art wahrzunehmen (BRANDT), zeigt GAWRON neuralgische Punkte der räumlichen Gesamtplanung auf. Besonders virulente Fragen der Trans- und der Interdisziplinarität behandeln BRIELMANN und SCHLÜTER, und LÜDEKE u. a. sowie BRANDT greifen Einzelaspekte aus dem Naturschutzrecht auf, die intensiv diskutiert werden.

Die Beiträge von BERGHAUS und BRIELMANN gehen auf Vorträge zurück, die die Verfasser bei der Eröffnungsveranstaltung der Koordinierungsstelle Windenergierecht am 11.01.2013 in Braunschweig gehalten haben.

Abgerundet wird der Band durch eine Dokumentation mit Informationen insbesondere zu (rechts-)politischen Entwicklungen, Gerichtsentscheidungen und Literatur.

1. Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen – EU – Bund – Länder

EU:

-

Bund:**Bundestag:****Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (Gesetzentwurf der Bundesregierung),**

Mit dem Bundesbedarfsplangesetz wird der Entwurf des Bundesbedarfsplans in ein Gesetz überführt und für die enthaltenen Netzausbauvorhaben entsprechend § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Um das Verfahren zur Realisierung der Vorhaben zu beschleunigen, wird weiterhin eine Rechtswegverkürzung herbeigeführt, wonach das Bundesverwaltungsgericht als erste und letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf die Vorhaben des Bundesbedarfsplans zuständig ist. Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG Anwendung finden.

BT-Drs.17/12638 v. 06.03.2013

Text des Gesetzentwurfs unter:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/126/1712638.pdf>

Bundesrat: Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Baugesetzbuchs (BauGB), (Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen),

Mit dem Gesetz sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, selbst darüber zu entscheiden, ob in ihrem Landesgebiet die Windenergieanlagen weiterhin als privilegierte Vorhaben im Außenbereich einzustufen sind. Mit einer Ergänzung des Kataloges der Sonderregelungen für die Länder im Baugesetzbuch sollen die Länder ermächtigt werden, durch eine landesrechtliche Regelung die Anwendung der Privilegierungsvorschrift auf Windenergieanlagen auszuschließen. Dabei sollen aus Gründen des Vertrauensschutzes für die Anlagenbetreiber und Grundstückseigentümer die bestehenden Planungen unberührt bleiben.

BR-Drs. 206/13 v. 20.03.2013

Text des Gesetzesantrags unter:

http://www.bundesrat.de/cln_330/SharedDocs/Drucksachen/2013/0201-300/206-13,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/206-13.pdf

Länder:**Bayern****Beschluss des Bayerischen Landtags:**

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass im Fall einer Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die Höhe der Vergütungssätze für Windkraftanlagen an Land auch an Standorten im Binnenland einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglicht.

Bay LT-Drs. 16/16097 v. 20.03.2013

Text des Beschlusses unter:

http://www1.bayern.landtag.de/ElanTextAblage_WP16/Drucksachen/Folgedrucksachen/0000011500/0000011801.pdf

Hessen

Landesentwicklungsplan

Antrag der Landesregierung betreffend Zweite Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie

Hess Lt-Drs. 18/7123 v. 12.03.2013

Text des Antrags unter:

<http://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/3/07123.pdf>

Rheinland-Pfalz

MWKEL, FM, MULEWF, ISIM

Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Entwurf v. 12.03.2013

Das Kabinett hat den Entwurf des Rundschreibens zur Windenergie („Windenergieerlass“) gebilligt und den Weg frei gemacht für eine freiwillige Anhörung der Verbände. Das Rundschreiben Windenergie konkretisiert die in der **Teilfortschreibung des LEP IV** enthaltenen Grundsätze und Ziele zur Planung und Nutzung von Windenergiestandorten in Rheinland-Pfalz. Der Verordnungsentwurf enthält dabei unter anderem diese bekannten Neuerungen: Die Verpflichtung der Regionalplanung, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen; den Grundsatz, dass mindestens zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen; die Vorgabe, dass mindestens zwei Prozent der Waldflächen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen; eine starke Erweiterung des Planungsspielraums der Gemeinden sowie die landesweit einheitliche verbindliche Vorgabe der Kriterien für die Festsetzung von Ausschlussgebieten.

MWKEL, Pressemitteilung v. 12.03.2012

<http://www.mwkel.rlp.de/Aktuelles/Presse/Pressemeldungen/Lemke-Windenergieerlass-soll-in-Zweifelsfragen-Hilfegaben/>

Text des Entwurfs unter:

http://www.mwkel.rlp.de/File/Entwurf-Rundschreiben-Windenergie-pdf-12-03-2013-pdf/_1/

Saarland

MUV

Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten v. 21.02.2013,
AmtsBl. I Saarland Nr. 5 v. 28.02.2013

http://www.amtsbla_.saarland.de/jportal/portal/t/1kai/page/bsverkslprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VB-SL-ABII201365-&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&frompsml=group/HomepageUser/html/fpverksl.psml&ac_on=portlets.jw.CopySessionState&source=fpverksl.psml&doc.part=D¶mfromHL=true#focuspoint

Sachsen

SMI

Landesentwicklungsplan 2012.

Geänderter Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPlG,
Kabinettsbeschluss v. 25. September 2012.

Text des Entwurfs unter:

http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/Geaenderter_LEP_25_09_2012.pdf

Das Beteiligungsverfahren für den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP 2012) endete am 11.01.2013. Gegebenenfalls werden in Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen nochmals Korrekturen am Planentwurf erforderlich. Insoweit es dabei zu wesentlichen Änderungen kommt, wird es ein erneutes Beteiligungsverfahren geben. Sollte dies nicht der Fall sein, ist davon auszugehen, dass der Landesentwicklungsplan im 3. Quartal 2013 von der Sächsischen Staatsregierung als Rechtsverordnung beschlossen wird und anschließend in Kraft tritt.

<http://www.landesentwicklung.sachsen.de/11117.htm>

Sachsen-Anhalt

STK

Novellierung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), Entwurf, Stand 12.02.2013,
StK, Pressemitteilung 073/2013 v. 12.02.2013

Der Entwurf sieht die Genehmigungsfreiheit vor für Windkraftanlagen bis zu 10 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern, außer in reinen Wohngebieten.

Text des Entwurfs unter:

http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MBV/Aktuelles/Pressemitteilungen/2013/2013-01-12_-Synopse_BauO_LSA_f%C3%BCr_PM_mit_Deckblatt_verkleinert_neu.pdf

Thüringen

Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) v. 11. Dezember 2012,
GVBl. 2012, 450

Text des Gesetzes unter:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=LPIG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>

2. Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder

Oberverwaltungsgerichte:

OVG GREIFSWALD, Beschl. v. 28.11.2012 – 4 M 102/11

Behandelte Themen:

Antrag einer Gemeinde auf vorläufigen Rechtsschutz gegen Festlegung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Ausweitung der Eignungsgebiete für WEA.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 14.03.2013 - 22 ZB 13.103 , 22 ZB 13.104

Behandelte Themen:

Berufungsklage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von WEA, Zuschlag für Impulshaltigkeit, erhöhte Schallimmissionen bei wesentlicher Änderung einer genehmigten Anlage.

OVG SAARLOUIS, Beschl. v. 26.3.2013 - 3 A 222/12

Behandelte Themen:

Nachbarklage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von WEA, Erstellung von Immissionsprognosen, Anwendung der TA Lärm.

Verwaltungsgerichte:

VG ANSBACH, Urt. v. 27.02.2013 - AN 11 K 12.01962, AN 11 K 12.01963

Behandelte Themen:

Nachbarschaftsklage gegen die Erteilung einer Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer WEA, Schallimmissionen, Schattenwurf, Wertminderung von Nachbargrundstücken.

VG ANSBACH, Urt. v. 27.02.2013 - AN 11 K 12.01743

Behandelte Themen:

Klage einer Nachbargemeinde gegen eine erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von WEA auf dem Gebiet der Standortgemeinde, Beeinträchtigung der Bauleitplanung der Nachbargemeinde, Überschreitung der Nachtimmissionsrichtwerte.

VG ARNSBERG, Urt. v. 06.10.2012 - 7 K K217/11, 7 K K218/11

Behandelte Themen:

Nachbarschaftsklage gegen die Erteilung einer Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer WEA, Nebenbestimmungen der Genehmigung zu Ton- und Impulshaltigkeit, Betriebsverbot zur Nachtzeit.

VG AUGSBURG, Urt. v. 23.01.2013 - Au 4 K 12.654

Behandelte Themen:

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von WEA, keine Ausschlusswirkung von Windenergienutzung durch „weiße Fläche“ im Regionalplan.

VG MINDEN, Beschl. v. 13.12.2012 - 11 L 529/12

Behandelte Themen:

Klage gegen eine erteilte Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von WEA in direkter Nachbarschaft von Hochspannungsfreileitungen, Abstandsregelungen von WEA zu Freileitungen, Gefährdung von Freileitungen in der Nachlaufströmung von WEA durch herabfallende Gegenstände und Eis.

VG OLDENBURG, Beschl. v. 28.01.13 - 5 B 5071/12

Behandelte Themen:

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von WEA, Begrenzung der Anzahl von WEA in einem Vorhabengebiet durch entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan.

Oberlandesgerichte:**OLG HAMM, Urt. v. 28.12.2012 - I-11 U 15/11**

Behandelte Themen:

Inanspruchnahme auf Schadenersatz wegen Verzögerungen bei der Bescheidung beantragter Genehmigungen zum Bau von WEA und deren spätere Versagung bei inzwischen eingetretener Unzuständigkeit, Inanspruchnahme auf Schadenersatz wegen erlassener Veränderungssperre.

Landgerichte:**LG KIEL, Urt. v. 25.01.2013 - 6 O 258/10**

Behandelte Themen:

Ausnahme von der Anschlussverpflichtung der Netzbetreiber an den geographisch nächstgelegenen Verknüpfungspunkt, keine Erfordernis einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung bei der Zuweisung von Netzverknüpfungspunkten.

3. Literatur**Aufsätze:****ANTONI, OLIVER**

Möglichkeiten zur Integration des Einsatzes von Windgas bei Neubauten in das erneuerbare-Energien-Wärmegesetz,

Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2013, Heft 1, S. 25 – 29.

Inhalt:

Die Power to Gas-Technologie und der Einsatz des dadurch hergestellten Windgases befinden sich in der Phase des Übergangs von Forschung und Entwicklung zur Marktreife. Trotz ausgereifter technischer Entwicklungen und ersten gesetzgeberischen Ansätzen zur finanziellen und sonstigen Förderung bedarf es noch weiterer Anstrengungen, um den

Einsatz von Windgas wirtschaftlich zu gestalten und als Energiespeicheroption zum Umgang mit fluktuierenden Stromerzeugungen aus Wind- und Sonnenenergie zu ermöglichen. Der Beitrag untersucht den bislang wenig beachteten rechtlichen Aspekt des Einsatzes von Windgas zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden und die dadurch zu erzielende Erfüllung der Nutzungspflicht aus dem EEWärmeG.

ATTENDORN, THORSTEN

Berücksichtigung der Belange der Energiewende bei der Anwendung des Naturschutzrechts,
Natur und Recht (NUR) 2013, Heft 3, S. 153 – 162.

Inhalt:

Die Bundesregierung will die rechtsförmlich beschlossene Energiewende voranbringen. An der Umsetzung hapert es indes gegenwärtig aus verschiedenen Gründen. Unter anderem wird beklagt, dass die strengen Normen des Umweltschutzrechts dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Wege stehen. Planer und Betreiber von Windenergieanlagen haben sich insb. mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Habitat- und Artenschutzrechts auseinanderzusetzen. Dieser Beitrag untersucht, welche gesetzlichen Bindungen bestehen, welche Entscheidungsspielräume die Zulassungsbehörden haben und insb. welche gesetzlichen Ausnahmen zum Ausbau der regenerativen Energieerzeugung herangezogen werden können.

KAUZ, JAROSLAV

Koordinierungsstelle Windenergierecht stellt sich vor,
Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft (EnWZ) 2013, S. IX – X

Inhalt:

Vertreter der Windenergiebranche, Naturschutzverbände, Rechtsanwälte und Investoren trafen sich am 11. Januar in Braunschweig auf der Eröffnungsveranstaltung der Koordinierungsstelle Windenergierecht (K:WER). Prof. Dr. Edmund Brandt, Inhaber des Lehrstuhls Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig, stellte die von ihm geleitete Koordinierungsstelle, ihre Ausprägungen und von ihr verfolgten Projekte öffentlich vor.

Nach der Begrüßung durch Prof. Dr. Edmund Brandt und Grußworten von Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Jürgen Hesselbach, dem Präsidenten der TU Braunschweig, und Prof. Dr. Reinhold Haux, dem Dekan der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der TU Braunschweig, formulierten Gastredner ihre Erwartungen an die Koordinierungsstelle Windenergierecht:

Aus der Sicht der Wissenschaft sprach Herr Thorsten Müller (Würzburg), der Vorsitzende des Vorstandes der Stiftung Umweltenergierecht. Die Politik habe mit dem Projekt der Energiewende eine eindeutige Aufgabe formuliert: Es stehe nichts Geringeres als ein Neubau der Energiewirtschaft an. Ohne passende Rechtsvorschriften sei eine effiziente Planung nicht möglich und Koordinierung an den Schnittstellen unabdingbar.

Aus verbandspolitischer Sicht wünscht Frau Sylvia Pilarsky-Grosch (Berlin), die stellvertretende Präsidentin des Bundesverbandes WindEnergie, rechtliche Unterstützung bei Nutzungskonflikten und eine wissenschaftliche Auseinandersetzung jenseits von Interessenvertretung. Politik und Verbände sollten zum Weiterdenken über langfristige juristische Weichenstellungen zum Ausbau der Windenergie angeregt und zielgerichtet Anstöße zur Forschungsförderung in nichttechnisch-naturwissenschaftlichen Bereichen geliefert werden.

Aus der Sicht der Praxis formulierte Dr. Norbert Brielmann (Rostock) vom Büro für ökologische Studien Erwartungen hinsichtlich der Beseitigung von Reibungspunkten im Genehmigungsverfahren. Nach seiner Auffassung besteht weitestgehend ein unterschiedlicher Kenntnisstand und es gibt unterschiedliche Auslegungen des Rechts. Weiterhin

müsse mehr Klarheit über die Rolle der Sachverständigen und die rechtliche Position von Beteiligten bei der Beurteilung von Windenergievorhaben geschaffen werden.

Anschließend stellte Prof. Dr. Edmund Brandt die K:WER vor. Mit dem Selbstverständnis einer unabhängigen und interdisziplinär arbeitenden Einrichtung an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Rechtsprechung und Praxis leiste die Koordinierungsstelle durch Beiträge und Veröffentlichungen, sowie regelmäßige Ausrichtung von Fachgesprächen und Tagungen Klärung in Themenbereichen, in denen besonders viel Handlungsbedarf bestehe. Weitere Ausprägung der Koordinierungsstelle Windenergie recht seien ein Dokumentationszentrum und der Newsletter WER-aktuell, der über rechtspolitische Entwicklungen, Entscheidungen aus der Rechtsprechung, Literatur und Veranstaltungen informiert.

Dipl.-Kfm. Jan Hinrich Glahr (Potsdam) stellte als Vorsitzender den Verein zur Förderung der Koordinierungsstelle Windenergie recht vor. Dieser Verein hat neben der materiellen Unterstützung der Koordinierungsstelle eine beratende Funktion und hilft dabei, neue Handlungsfelder und Probleme des Windenergie rechts zu identifizieren. Rechtsanwalt und Notar Jann Berghaus (Aurich) referierte in seinem Fachvortrag über offene Fragen im Recht der Windenergienutzung. Viele Rechtsstreitigkeiten ergeben sich nach seiner Auffassung aus der Anwendung sog. harter und weicher Tabukriterien bei der Planung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Außenbereich. Weitere Problembereiche sind danach die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative, die Bemessung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen und -zahlungen, Schallschutz, die Anwendung der TA Lärm, uneinheitliche Grenzabstandsflächenregelungen und Überleitungsentgelte für Netzanschlussleitungen.

KLUGE, MAXIMILIAN

Bericht von der wissenschaftlichen Fachtagung „Windenergie – Ausbau und Repowering in der Stadt- und Regionalplanung“ am 17. und 18. September 2012 an der TU Berlin,

Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZfBR) 2013, Heft 3, S. 205 – 207.

Inhalt:

In seiner Begrüßungsansprache richtete sich *Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Stephan Mitschang* (TU Berlin) an die rund 150 angereisten Tagungsteilnehmer aus der Landes- und Regionalplanung, Stadtplanungsämtern, privaten Planungsbüros und kommunalen Spitzenverbänden sowie Rechtsanwaltschaften. Unter dem Tagungsthema „Windenergie-Ausbau und Repowering in der Stadt- und Regionalplanung“ wurden an zwei Tagen planungsrechtliche Fragestellungen der räumlichen Steuerung der Windenergie vor dem Hintergrund des Ausbaus sowie des Repowerings durch Vorträge aus Wissenschaft und Praxis erörtert und diskutiert.

MESSERSCHMIDT, KLAUS

Der unbestimmte Rechtsbegriff „erhebliche Beeinträchtigungen“ und Umgang mit Unsicherheiten bei Projekten der erneuerbaren Energie,

Natur und Recht (NUR) 2013, Heft 3, S. 168 – 177.

Inhalt:

Der Konflikt zwischen Natura 2000-Gebietsschutz und den Projekten zur Durchsetzung der Energiewende spitzt sich zu. Ein Erneuerbares-Energien-Privileg kann ohne entsprechende Richtlinienänderung durch den deutschen Gesetzgeber nicht eingeführt werden. Eine dahingehende Verwaltungsvorschrift nach § 54 Abs. 11 BNatSchG wäre wirkungslos. Auch die Lockerung des Begriffs der erheblichen Beeinträchtigungen in § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG stößt auf Grenzen. Seine Handhabung in der deutschen Rechtsprechung erfolgt nicht immer richtlinienkonform. Insbesondere die

Einschränkung des Screening in § 34 Abs. 1 BNatSchG auf ernstliche Zweifel an der FFH-Konformität eines Projekts widerspricht dem in der Westumfahrung-Halle-Entscheidung akzeptierten, vom EuGH vorformulierten Gebot eines umfassenden Risikoausschlusses. Eine weitere Reduzierung der gerichtlichen Kontrolldichte ist wegen der hohen „rechtsstaatlichen Kosten“ abzulehnen. Damit bleiben Erneuerbare-Energien-Projekte innerhalb oder in der Nachbarschaft von Natura 2000-Gebieten von einer behutsamen Auslegung des Begriffs der erheblichen Beeinträchtigungen, die jedoch nicht restriktiv ausfallen und selektiv bestimmte Projektgattungen begünstigen darf, und, wo dies – wie häufig – nicht hilft, von der Ausnahmeentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG abhängig.

POSEWANG, MALTE

Branchenspezifische Chancen- und Risikoberichterstattung im Lagebericht: Gestaltungsvorschläge für Betreiber von Windenergieanlagen,

Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC) 2013, Heft 2, S. 67 – 71.

Inhalt:

Der handelsrechtliche Lagebericht gewinnt angesichts einer immer wertorientierteren Rechnungslegung zusehends an Bedeutung. Für Betreiber von Windenergieanlagen (WEA) besitzt hierbei der Prognosebericht eine große Relevanz, nicht zuletzt aufgrund der langen Planungs- und Investitionszeiträume, der hohen Kapitalintensitäten und der starken Irreversibilität (Unumkehrbarkeit) der Investitionen. In der Praxis stellt sich die Frage nach der konkreten Ausgestaltung einer branchenspezifischen Berichterstattung. Im Mittelpunkt steht die Überlegung, inwieweit über die Pflichtangaben hinaus weitere, freiwillige Berichtselemente veröffentlicht werden sollten. Außerdem müssen die Änderungen durch RS 20 berücksichtigt werden.

RAMIN, RALF

Tagungsbericht: Eröffnungsveranstaltung der Koordinierungsstelle Windenergierecht (K:WER),

Natur und Recht (NuR) 2013, S. 112.

Inhalt:

Als Einrichtung der Technischen Universität Braunschweig beschäftigt sich die Koordinierungsstelle Windenergierecht (K:WER) seit Anfang 2012 mit den vielfältigen juristischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung der Windenergie stellen. Hervorgetreten ist sie seitdem mit Veröffentlichungen vor allem zum Verhältnis Windenergieanlagen – Artenschutz, zur sog. Naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative, zu untergesetzlichen Regelwerken und zu der Rolle von Sachverständigen des Genehmigungsverfahrens, mit Fachtagungen, Fachgesprächen und Expertentreffen sowie mit dem alle zwei Monate erscheinenden elektronischen Newsletter WER-aktuell.

Am 11. Januar 2013 fand nun im Haus der Wissenschaft in Braunschweig die offizielle Eröffnungsveranstaltung statt. Vor mehr als 100 Gästen formulierten Herr Thorsten Müller, Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg, Frau Sylvia Pilarsky-Grosch, Vizepräsidentin des Bundesverbandes Windenergie (BWE), Berlin, sowie Herr Dr. Norbert Brielmann, Büro für ökologische Studien, Rostock, Erwartungen an die K:WER aus der Sicht der Wissenschaft, der Politik und der Praxis. Herr Professor Dr. Edmund Brandt, Leiter der Koordinierungsstelle, erläuterte die institutionelle Vertretung, die Handlungsformen und die aktuellen Projekte.

Herr Jan Hinrich Glahr, Vorsitzender des Fördervereins, Potsdam, stellte den Verein vor und informierte über schon geleistete und anstehende Unterstützungsleistungen. Schmerzlich vermisst werde mit Blick auf die bisherige Behörden- und Gerichtspraxis die adäquate Verwertung naturwissenschaftlicher Erkenntnis. Entsprechend groß sei hier die Erwartung an die K:WER, die Inter- und Transdisziplinarität zu ihren konstitutiven Merkmalen zähle.

Vor dem Hintergrund anstehender Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts plädierte Herr Rechtsanwalt und Notar Jann Berghaus, Aurich, in seinem Beitrag „Offene Fragen im Recht der Windenergienutzung“ für eine intensive Beschäftigung mit planungsrechtlichen Fragen. Nicht nur bezogen auf den Artenschutz, sondern auch bezogen auf Anforderungen, die sich im Spannungsfeld mit der Flugsicherung stellen, werde die Rechtsfigur „Einschätzungsprärogative“ weiterhin die K:WER zu beschäftigen haben. Das gelte auch für das weite Feld des Artenschutzrechts sowie neuartige Problemstellungen im Zusammenhang mit Repowering und von Windkraftanlagen im Wald.

Abgerundet wurde die Veranstaltung durch die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages mit dem Georg Westermann Verlag, der die verlegerische Betreuung sämtlicher Publikationen der Koordinierungsstelle übernehmen wird.

Als Basisbefund durchzog sämtliche Beiträge die Erkenntnis, dass eine gründliche wissenschaftliche Durchdringung praktisch aller Facetten des Windenergierechts unabdingbar ist. Das bezieht sich zunächst auf die Klärung der Ausstrahlung, die von elementaren Verfassungsprinzipien wie etwa dem Gewaltenteilungsgrundsatz ausgehen, betrifft sodann die Ermittlung des Bedeutungsgehalts von Vorschriften des einfachen Rechts – unter Berücksichtigung untergesetzlicher Regelwerke – und mündet schließlich in der Entwicklung von Mechanismen zur Bewältigung von Normenkollisionen.

Nachzulesen sind die Vorträge im Jahrbuch Windenergierecht 2012.

ROSARIUS, LOTHAR

Private Investitionen in erneuerbare Energien: Umsatzsteuerliche Gestaltungsmöglichkeit oder Steuerfalle?

Die Steuerberatung (Stbg) 2013, S. 77 – 81.

Inhalt:

Die Investition in erneuerbare Energien hat gerade für private Investoren in jüngster Zeit an Bedeutung gewonnen. Der Verfasser untersucht in diesem Kontext die umsatzsteuerlichen Konsequenzen, die Investitionen in Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen oder Blockheizkraftwerke für den Privatinvestor mit sich bringen und verdeutlicht die jeweiligen Besonderheiten bei den o. g. Maßnahmen. Insbesondere werde die Verwendung der erzeugten Energie für außerunternehmerische Zwecke umsatzsteuerlich unterschiedlich gehandhabt. So werden bei Windkraftanlagen - anders als bei Photovoltaikanlagen - keine Fiktion von Lieferung und Rücklieferung unterstellt. Bei der Beurteilung des dezentralen Direktverbrauchs von Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen sind hingegen die Besteuerungsgrundsätze analog zu jenen für Photovoltaikanlagen anzuwenden. Voraussetzung sei jedoch, dass der Unternehmer für den dezentral verbrauchten Strom eine Vergütung nach dem EEG oder einen Zuschlag nach dem KWKG in Anspruch genommen hat. Bei der Prüfung des Vorsteuerabzugs im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen stelle sich die Frage, ob ggf. und in welchem Umfang Montagearbeiten oder Veränderungen am Dachaufbau (neue Dacheindeckung, Asbestbeseitigung) vorsteuerabzugsbegünstigt sind. Für den Betreiber eines Blockheizkraftwerkes hänge der Umfang des Vorsteuerabzugs von der Unternehmenszuordnung des Blockheizkraftwerks ab.

ROSSEGGER, ULF

Eröffnungsveranstaltung Koordinierungsstelle Windenergierecht,

EnergieRecht (ER) 2013, S. 47

Inhalt:

Im Beisein zahlreicher Vertreter aus der Windenergiebranche und von Naturschutzverbänden, von Anwälten und Richtern fand am 11. Januar 2013 in Braunschweig die Eröffnungsveranstaltung der Koordinierungsstelle Windenergierecht (K:WER) statt, die sich als Einrichtung der Technischen Universität Braunschweig seit gut einem Jahr mit den

vielfältigen juristischen Fragen beschäftigt, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung der Windenergie stellen.

Zunächst formulierten Herr Thorsten Müller, Vorsitzender des Vorstands der Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg, Frau Sylvia Pilarsky-Grosch, Vizepräsidentin des Bundesverbandes Windenergie (BWE), Berlin, sowie Herr Dr. Norbert Brielmann, Büro für Ökologische Studien, Rostock, Erwartungen an die K:WER aus der Sicht der Wissenschaft, der Politik und der Praxis. Herr Prof. Dr. Edmund Brandt, Leiter der Koordinierungsstelle, erläuterte die institutionelle Verortung, die vielfältigen Handlungsformen und anstehende Projekte. Herr Jan Hinrich Glahr, Potsdam, stellte den im letzten Jahr gegründeten Förderverein vor und informierte zugleich über schon geleistete und geplante immaterielle und materielle Unterstützungsleistungen, namentlich die Finanzierung einer bei der K:WER angesiedelten Stelle, die mit einem Naturwissenschaftler besetzt werden soll. Er hob hervor, wie wichtig mit Blick auf die bisherige Behörden- und Gerichtspraxis die angemessene Verwertung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse sei. Entsprechend groß seien die Erwartungen an die K:WER, für die Inter- und Transdisziplinarität konstituive Merkmale darstellen.

Den Höhepunkt der Veranstaltung bildete der Vortrag von Herrn Rechtsanwalt und Notar Jann Berghaus, Aurich, zum Thema „Offene Fragen im Recht der Windenergienutzung“. Trotz vielfältiger gesetzgeberischer Aktivitäten und einer Fülle von Gerichtsentscheidungen mangelt es nach Auffassung des Referenten nicht an offenen Fragen, die dringend der Beantwortung harren: Das beginne bereits auf der Planungsebene, betreffe zentral die Anforderungen, die an die Zulassung von Windenergieanlagen zu stellen sind, und führe im Zusammenhang mit Repowering und Windkraft im Wald zu ganz neuen Problemstellungen. Berghaus appellierte an die Wissenschaft, vor dem Hintergrund dringend erforderliche Systematisierungs- und Harmonisierungsleistungen zu erbringen und angesichts der Komplexität der Problemstellungen Erkenntnisse aus verschiedenen Disziplinen zusammenzuführen.

Die große Resonanz, die die Eröffnungsveranstaltung gefunden hat, zeigt, dass die K:WER mit ihrer Verankerung an der Schnittstelle von Wissenschaft und Praxis und den von ihr aufgegriffenen Themen richtig liegt. Das betrifft ihre institutionelle Verankerung in der TU Braunschweig und die auf diese Weise gewährleistete Unabhängigkeit, vor allem aber den Anspruch, durchaus einzelnen Verästelungen und Detailfragen nachzugehen, zugleich aber stets zu hinterfragen, welche Ausstrahlungen von zentralen Verfassungsbestimmungen – wie der Staatszielbestimmung Umweltschutz, dem Gewaltenteilungsgrundsatz oder dem Grundrecht der Berufsfreiheit – ausgehen, wo und in welchem Ausmaß europarechtliche Vorgaben eine Rolle spielen und wie mit Normkollisionen umzugehen ist.

Neben publizistischen Aktivitäten tritt die K:WER mit Fachtagungen, Fachgesprächen und Expertentreffen in Erscheinung. Alle zwei Monate erscheint zudem der elektronische Newsletter WER-aktuell; im Aufbau begriffen ist ein Dokumentationszentrum.

Der unter dem Vorzeichen der Energiewende beschleunigte Ausbau der Windenergie Onshore verschärft allem Anschein nach deutlich den Konflikt mit konkurrierenden Schutzgütern. Bei der Konfliktbewältigung kommt dem Windenergierecht eine zentrale Rolle zu. Gerade vor dem Hintergrund dürfte die Koordinierungsstelle Windenergierecht im Spektrum der Einrichtungen und Akteure, die auf dem Gebiet der Windenergie tätig sind, eine interessante Bereicherung darstellen.

STOERMER, NIKOLAS

Der Ortenauer Weg zur Energiewende,

Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (VBIBW) 2013, Heft 3, S. 85 – 87.

Inhalt:

Zum 1.1.2013 trat die Änderung des Landesplanungsgesetzes in Kraft. Neben den Regionalverbänden haben jetzt auch die Städte und Gemeinden die Möglichkeit im Rahmen der Flächennutzungsplanung geeignete Standorte für **Windenergieanlagen** auszuweisen. Von der neuen Kompetenz machen die Kommunen rege Gebrauch. Ohnehin nehmen viele Städte und Gemeinden bereits eine Vorreiterrolle bei der Energiewende ein. Der Beitrag zeigt die Chancen und rechtlichen Grenzen der Nutzung erneuerbarer Energien auf. Neben dem Ausbau der **Windenergie**, der Wasserkraft und der Solarenergie werden auch die Energie- und Klimaschutzaktivitäten des Ortenaukreises dargestellt.

THOLE, CHRISTOPH**Die Zivilrechtliche Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Betreiber einer Offshore-Windenergieanlage für die verzögerte Netzanbindung,**

Recht der Energiewirtschaft (RdE) 2013, Heft 2, S. 53 – 60.

Inhalt:

Die energiepolitische Wende der Bundesregierung in Gestalt und das schon seit längerem verfolgte Vorhaben, regenerative Energieträger auszubauen, weisen dem Bau von Windparks insbesondere im Offshore-Bereich höchste Priorität zu; jüngste Vorstöße wie der Vorschlag des Bundesumweltministers zur Einführung einer „Bürgerdividende“ für eine Beteiligung an den erforderlichen Investitionen lassen das Gewicht dieser Bemühungen erkennen, zeigen aber zugleich deren wachsende Dringlichkeit angesichts des selbstgesteckten ehrgeizigen Zeitplans. Im Zentrum der Aufmerksamkeit steht dabei der Bau von Windenergieanlagen in der Nordsee. Als Flaschenhals der jeweiligen Investitionsprojekte erweist sich dabei der rechtzeitige und planungsgemäße Anschluss an das Stromnetz, der über Erfolg oder Misserfolg der Investition zu entscheiden vermag.

WEBER, JANA-DENISE/FABIAN HAMMLER/BERND KLEINSCHMIDT**Grundlegende ertrag- und umsatzsteuerliche Aspekte bei der Errichtung/ dem Betrieb von Onshore- sowie Offshore-Windkraftanlagen,**

Betriebs-Berater (BB) 2012, S. 1836 – 1843.

Inhalt:

Die Verfasser untersuchen sowohl die grundlegenden ertragsteuerlichen als auch umsatzsteuerlichen Besonderheiten, die bei der Errichtung oder dem Betrieb einer Windkraftanlage zu beachten sind. Aus ertragsteuerlicher Sicht besprechen sie den Fall, dass eine deutsche Kapitalgesellschaft einen Onshore-Windpark oder einen Offshore-Windpark vor der deutschen Küste errichtet bzw. betreibt. Des Weiteren setzen sie sich mit dem Fall auseinander, dass eine deutsche Kapitalgesellschaft vor einer ausländischen Küste oder ein ausländischer Unternehmer vor der deutschen Küste eine Offshore-Windanlage errichtet oder betreibt. Im Folgenden wird die Errichtung von Onshore-Windkraftanlagen unter dem umsatzsteuerlichen Aspekt erörtert. Hinsichtlich der Errichtung von Offshore-Windkraftanlagen beschäftigen sich die Verfasser zuerst mit der Lieferung und sonstigen Leistungen in Gebiete außerhalb der Zwölf-Meilen-Zone und danach mit dem Gebiet innerhalb der Zwölf-Meilen-Zone. Beim Betrieb eines Windparks gehen sie auf die Einspeisung in das Stromnetz sowie die Wartung und Reparatur von Windkraftanlagen ein. Der Beitrag schließt mit umsatzsteuerrechtlichen Ausführungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Onshore- oder Offshore-Windparks im Ausland.

WERNER, KATHRIN/WOLFGANG WÜRFEL**Die Grundstücksverfügbarkeit in der Bauleitplanung – speziell bei der Konzentrationsflächenplanung für Windkraftanlagen,**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NvWZ) 2013, Heft 5, S. 263 – 266.

Inhalt:

Der Beitrag widmet sich der Frage, ob im Rahmen der Bauleitplanung die Verfügbarkeit der im Planbereich befindlichen Grundstücke von der planenden Gemeinde zu ermitteln und zu berücksichtigen ist. Anlass hierfür gibt die Entscheidung des *VGH München* vom 20.4.2012 zur Sperrwirkung einer gemeindlichen Konzentrationsflächenplanung „Windkraft“ gem. § 35 III 3 i. V. mit § 15 III BauGB. Neben anderen entscheidungsrelevanten Punkten wurde vom *VGH* insbesondere der Aspekt der Grundstücksverfügbarkeit thematisiert und die mangelnde Ermittlung derselben beanstandet. Dies hat in der Praxis für erhebliche Unsicherheit gesorgt, da eine generelle Pflicht zur Prüfung der Flächenverfügbarkeit in der Bauleitplanung weder Usus war noch gefordert wurde.

Grund genug, die Bedeutung der Grundstücksverfügbarkeit in der Bauleitplanung genauer zu klären. Im Folgenden wird deshalb zunächst untersucht, welchen rechtlichen Gehalt dieser Aspekt allgemein in der Bauleitplanung hat. Im Anschluss wird dies speziell für die Konzentrationsflächenplanung i. S. von § 35 III 3 BauGB für Windkraftanlagen erörtert.

Bücher:**BÖTTCHER, JÖRG [Hg.]****Handbuch Offshore-Windenergie: Rechtliche, technische und wirtschaftliche Aspekte,**

Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München 2013.

Inhalt:

Die Autoren des Handbuchs untersuchen, welche rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Aspekte erfüllt sein müssen, damit Offshore-Windparks (OWP) als Projektfinanzierungen realisiert werden können. Die ausgewiesenen Experten setzen sich dabei mit den Charakteristika von OWP auseinander, weisen auf besondere Risikofelder hin und skizzieren Lösungsmöglichkeiten. Erstmals werden alle Aspekte, die zur Realisierung von OWP zu beachten sind, in Ihrer Gesamtheit dargestellt.

Graue Literatur:**HTW Berlin/Jochen Twele [Hg.]****Empfehlungen zum Einsatz kleiner Windenergieanlagen im urbanen Raum – Ein Leitfaden,**

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, Januar 2013

Inhalt:

Das vorliegende Dokument ist als Ratgeber und Informationssammlung zum Thema Kleinwind zu verstehen und soll einen umfassenden Überblick über alle relevanten Themenkomplexe geben. Der Leitfaden entstand im Projekt „Nutzung kleiner Windkraftanlagen auf Gebäuden in städtischen Gebieten am Beispiel Berlins“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin. Das Projekt wird im Rahmen des Umweltentlastungsprogramms II von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin [UEPII] und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert. Das Hauptaugenmerk der Untersuchungen liegt dabei stets auf der Anwendung von kleinen Windkraftanlagen in Siedlungsgebieten. Die enthaltenen Handlungsempfehlungen richten sich sowohl an

AnlagenbetreiberInnen und diejenigen, die es werden wollen, als auch an Behörden, welche durch Anfragen interessierter Bürgerinnen und Bürger mit dem Thema Kleinwindkraft konfrontiert sind. In den Kapiteln I – III finden sich Hilfestellungen für die technische Planung. Hier werden die Auswahl von Standort und Kleinwindanlage sowie die Maßnahmen für den Anschluss und Betrieb erläutert. Es wurde versucht, die technischen Themen möglichst allgemeingültig zu behandeln, jedoch können nicht alle Anwendungsfälle abgedeckt werden. Kapitel IV widmet sich der Genehmigungsplanung und den rechtlichen Fragestellungen. Die Wirtschaftlichkeit kleiner Windkraftanlagen wird in Kapitel V betrachtet.

http://kleinwind.htw-berlin.de/website/fileadmin/data/Download/Kleinwind_Handlungsempfehlungen_HTW-Berlin.pdf

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ [Hg.]
Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten,
Mainz, Februar 2013

Inhalt:

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz bekennt sich zum Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 2 Grad Celsius zu begrenzen. Dies bedeutet, dass die CO₂-Emissionen deutlich reduziert werden müssen. Das Nahziel sind dabei 40 Prozent weniger CO₂-Emissionen bis 2020. Hierzu ist die Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung ein wichtiger Beitrag. Bis zum Jahr 2020 wird angestrebt, die Stromerzeugung aus Windkraft zu verfünffachen. In einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms soll festgelegt werden, dass künftig mindestens zwei Prozent der Landesfläche für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden. Auch soll festgelegt werden, dass hierfür mindestens zwei Prozent der Waldfläche bereitzustellen sind. Da im Bereich der windhöffigen Standorte in den dicht bewaldeten Mittelgebirgsregionen des Landes oftmals auch Trinkwasser gewonnen wird und eine Vielzahl von Trinkwasserschutzgebieten ausgewiesen bzw. festgesetzt sind, kann es zu Interessenkonflikten zwischen der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Suche nach geeigneten Standorten für Windenergieanlagen (WEA) kommen.

http://www.mulewf.rlp.de/fileadmin/mufv/publikationen/Leitfaden_Bau_und_Betrieb_von_Windenergieanlagen_in_Wasserschutzgebieten.pdf

4. Verschiedenes

Baden-Württemberg: Windkraft und Naturschutz

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) hat Planungshilfen zum Thema „Windkraft und Naturschutz“ zur Verfügung gestellt. Aktuell stehen bereit:

- Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen;
- Übersichtskarten mit der Darstellung von Windkraftpotentialen und Restriktionen aufgrund von Schutzgebieten nach Naturschutz und Waldrecht. Die dargestellten Layer sind als visuelle Ergänzung des Windenergieerlasses Baden-Württemberg v. 09.05.2012, Az. UM 64-4583/404 zu verstehen.

<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/>

Baden-Württemberg: Potenzialatlas Erneuerbare Energien

Der von der LUBW entwickelte Atlas weist ein Gesamtpotenzial für rund 4.100 Windkraftanlagen aus. MUKE, Pressemitteilung v. 13.03.2013

<http://www.potenzialatlas-bw.de>

Bayern: Windstützpunkte

Das Umweltministerium hat eine Bayerische Windstrategie entwickelt, die unter anderem vorsieht, zur Förderung der Windkraft bayernweit Windstützpunkte zu errichten.

STMUG, Pressemitteilung Nr. 15/13 v. 18.01.2013

<http://www.stmug.bayern.de/aktuell/presse/detailansicht.htm?tid=25020>

Bayern: Aktualisierung des Energie-Atlas um militärische Einrichtungen

Militärische Einrichtungen wie beispielsweise Militärflughäfen oder Luftverteidigungs- und Flugsicherungseinrichtungen sind für die Genehmigung von Windkraftanlagen oftmals wichtige Aspekte. Im Energie-Atlas Bayern finden sich nun fachliche Erläuterungen zu militärischen Einrichtungen, wie zum Nachttieflugsystem oder zu Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange.

STMUG, Pressemitteilung Nr. 31/13 v. 07.02.2013

<http://www.stmug.bayern.de/aktuell/presse/detailansicht.htm?tid=25170>

<http://www.energieatlas.bayern.de/energieatlas/neu/14.html>

Niedersachsen: Windenergie im Koalitionsvertrag

Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Niedersachsen für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2013 bis 2018.

Die rot-grüne Koalition

- wird eine Windenergie-Potenzialanalyse erstellen, um die Möglichkeiten der Onshore- Windenergienutzung optimieren und auszubauen zu können. Der Ausbau von Kapazitäten darf nur mit möglichst geringen Belastungen der Bevölkerung und unter Wahrung der Belange von Natur und Landschaft erfolgen. Ein Schwerpunkt ist daher das „Repowering“, d.h. die Aufrüstung bestehender Windkraftanlagen zu höherer Energiegewinnung. Gleichzeitig soll mit einer überarbeiteten Raumplanung ein höherer Anteil von Flächen zur Onshore-Windenergienutzung ermöglicht werden;

- wird die Offshore-Aktivitäten der norddeutschen Bundesländer in einer länderübergreifenden Initiative zusammenführen. Ein Masterplan soll Planungssicherheit schaffen, Doppelstrukturen vermeiden und Synergieeffekte nutzen, um knappe finanzielle Mittel zielgerichtet einsetzen zu können. Priorität ist Investitionssicherheit für die künftigen Parks, aber gleichzeitig auch eine zeitlich gestaffelte Ausbauplanung auf Grundlage des Offshore-Netzentwicklungsplanes, um teure Fehlinvestitionen und Schadenersatzforderungen zu reduzieren;
- will schnellstmöglich auch für Niedersachsen einen verbindlichen Erlass für die Planung von Windenergiestandorten schaffen, der Planungssicherheit und Transparenz schafft, einen möglichst umwelt- und sozialverträglichen Ausbau der Windenergienutzung unterstützt, Konflikte mit dem Naturschutz minimiert und klare Regelungen für die Abstände zu Siedlungen enthält.

Text des Koalitionsvertrags unter:

http://www.ndr.de/regional/niedersachsen/landtagswahl_niedersachsen_2013/koalitionsvertrag157.pdf

5. Hinweise auf Veranstaltungen

17.04.2013 – 18.04.2013 (Berlin)

Regional- und Bauleitplanung bei Windprojekten

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

24.04.2013 – 25.04.2013 (Hamburg)

Weiterbetrieb Windkraftanlagen und Repowering

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

07.05.2013 – 08.05.2013 (Würzburg)

Wind im Wald – Projektierung, Regionalplanung und Akzeptanz

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

07.05.2013 – 08.05.2013 (Berlin)

Grundbuchrecht und Grundstücksnutzungsverträge bei Windprojekten

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

14.05.2013 – 16.05.2013 (Berlin)

Windprojekte Genehmigungsverfahren – Ablauf, Nebenbestimmungen und Naturschutz

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

15.05.2013 (Berlin)

BfN-Tagung: Netzausbau mit der Natur – Lösungen für die Energiewende

Veranstalter: Bundesamt für Naturschutz (BFN)

16.05.2013 – 17.05.2013 (Berlin)

Windfarmplanung und Projektprüfung - Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

04.06.2013 – 06.06.2013 (Stuttgart)

Windpark Projektplanung – Planungsphasen, Finanzierung und Genehmigung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

05.06. – 06.06.2013 (Bad Saarow)

Windrecht Update

Veranstalter: Spreewind GmbH gemeinsam mit der Kanzlei Müller Wrede & Partner

10.06.2013 – 11.06.2013 (Hamburg)

Grundlagen Windenergie – Praxisbezogene Einführung in die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte von Windenergieprojekten

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

12.06.2013 – 13.06.2013 (Berlin)

Basiswissen Onshore Windenergie – Wirtschaft, Technik und Recht

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

12.06.2013 – 13.06.2013 (Berlin)

Windenergieanlagen – Baurechtliche, immissionsschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigungsfragen (Windenergieerlasse der Bundesländer)

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

13.06.2013 – 14.06.2013 (Siegburg)

Windenergie im Wald – Herausforderungen und Potentiale im Planungsprozess

Veranstalter: Haus der Technik e. V. gemeinsam mit der ForWind-Academy

18.07.2013 – 19.07.2013 (München)

Windfarmplanung und Projektprüfung - Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

29.07.2013 – 30.07.2013 (Düsseldorf)

Rechtliche Aspekte der Windenergie

Veranstalter: VDI Wissensforum GmbH

Disclaimer:

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten. Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.